

Teilrevision der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Grossen Rates

Vom Grossen Rat beschlossen am 26. März 2002

I.

Die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Grossen Rates vom 31. Mai 1972 wird wie folgt geändert:

Art. 1

¹ Die Mitglieder des Grossen Rates haben für jeden Tag ihrer Anwesenheit bei Sitzungen Anspruch auf ein Taggeld von 300 Franken.

² Der Standespräsident erhält ausserdem eine einmalige Präsidial- und Repräsentationszulage von 12'000 Franken, der Standesvizepräsident eine einmalige Repräsentationszulage von 4'000 Franken.

³ Aufgehoben

Art. 2

¹ Die Mitglieder des Grossen Rates erhalten für jeden Sitzungstag in Chur eine Mahlzeitenentschädigung von 60 Franken und im Falle der Übernachtung eine zusätzliche Entschädigung von 150 Franken.

Mahlzeiten- und
Übernachtungs-
entschädigung

² Die Übernachtungsentschädigung entfällt für Mitglieder, die in einem Umkreis von 25 Kilometer Fahrstrecke wohnen.

Art. 4 Abs. 1 und 2

¹ Für die Reisen zu den Ratssitzungen werden den Mitgliedern des Grossen Rates die effektiven Reisespesen vergütet, d.h. Bahn 1. Klasse,

Reisekosten- und
Reisezeitentschä-
digung

Postauto und Privatauto (Kilometerentschädigung nach den für das kantonale Personal geltenden Bestimmungen).

² Den Mitgliedern des Grossen Rates wird zusätzlich zu den effektiven Reisespesen eine Reisezeitentschädigung in gleicher Höhe entrichtet.

Art. 5 Abs. 2

Die Spesenentschädigung beträgt für die Teilnahme an Kommissionssitzungen ausserhalb der Session 60 Franken. Kann der Wohnsitz nach Schluss der Kommissionssitzung bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel nicht erreicht werden, beträgt die Spesenentschädigung 210 Franken. Das gleiche gilt, wenn ein Ratsmitglied bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel nicht rechtzeitig zur Kommissionssitzung erscheinen kann.

Art. 6 Abs. 1 und 2

¹ Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ausserhalb der Session ein Taggeld von 300 Franken.

² Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission, welche an mindestens zwei Drittel der Sitzungen eines Amtsjahres teilnehmen, haben zudem Anspruch auf ein Fixum von 4'000 Franken je Amtsjahr. Der Präsident erhält zusätzlich 1'000 Franken je Amtsjahr als Präsidentszulage.

Art. 7 Abs. 2

² Überdies erhalten die Fraktionen jährlich eine Grundentschädigung von 4000 Franken und eine Entschädigung für jedes Fraktionsmitglied von 300 Franken. Anspruch auf die Entschädigung von 300 Franken haben auch jene Mitglieder des Rates, die keiner Fraktion angehören.

II.

Diese Teilrevision tritt auf 1. Mai 2003 in Kraft.